



KANALORDNUNG der Gemeinde Pettnau

über die Festlegung des Anschlussbereiches,
der Anschlusspflicht und der Art und Lage der Trennstelle
für die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat in seiner Sitzung vom 01. März 2004, auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, folgende Kanalordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschlusspflicht und die Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches (ist gleich Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes) mit 100 Meter (Luftlinie in horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Abwässer abgeleitet werden. Die anfallenden Oberflächenwässer und Niederschlagswässer können auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit der Gemeinde über den Oberflächenwasserkanal abgeleitet werden.

§ 3

Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein das Ende des vorhandenen oder von der Gemeinde anzubringenden Anschlussstutzens am nächstgelegenen Kanalschacht der gemeindeöffentlichen Kanalanlage festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Kanalordnung außer Kraft gesetzt.
Rechtskräftige Bescheide nach den bisherigen Vorschriften bleiben unberührt.

DER BÜRGERMEISTER